



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

08.5152.02

BD/P085152
Basel, 28. Mai 2008

Regierungsratsbeschluss
vom 27. Mai 2008

Interpellation Nr. 42 Patrizia Bernasconi betreffend neue IWB Praxis (Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 15. Mai 2008)

„Beunruhigte Mietparteien informierten kürzlich den MV Basel über eine mögliche Praxisverschärfung der Industriellen Werke Basel (IWB). Demnach würden die IWB Druck auf die Mieterinnen und Mieter ganzer Liegenschaften ausüben, um die Einbringlichkeit von Rechnungen säumiger Vermieter für Energie- und Trinkwasserlieferungen in diesen Mietwohnhäuser zu erhöhen. Schreiben der IWB an die Mietparteien bestätigen die Ankündigung der IWB, den Mietparteien – unabhängig von deren regelmässigen Zahlungen an die Vermieterseite – «in den nächsten Tagen» Strom und Wasser abzustellen. Die IWB weisen deutlich darauf hin, sie würden sich der Haftung für allfällige Folgeschäden an Geräten der Mietparteien entledigen. Indirekt fordern sie die Mietparteien auf, den Druck auf die Vermieterseite weiterzugeben und jene zur Zahlung der offenen Rechnungen zu veranlassen.“

Den Medien gegenüber gab ein IWB-Sprecher in der Folge diese Praktiken nicht nur zu, sondern bestätigte auch, dass es sich um eine wenige Monate alte Praxisverschärfung handeln würde, mit der eine Verbesserung der Einbringlichkeit ausstehender Zahlungen erreicht werden solle. Da dies erfolgreich sei, solle diese Praxis weiterhin so gehandhabt werden. Zur Frage, ob diese Pressionen auf die Mieterschaften moralisch und juristisch haltbar seien, gab es keine plausiblen Antworten.

Gestützt darauf frage ich den Regierungsrat an:

Ist diese neue Praxis der Schuldeneintreibung vor der Veröffentlichung dem Regierungsrat bekannt gewesen?

1. In wie vielen Fällen haben die IWB ihre Lieferungen tatsächlich eingestellt? Betraf dies Energie und Wasser gleichermaßen? Wie viele Miethaushalte waren davon betroffen?
2. Ist diese IWB-Liefersperre aus Sicht des Regierungsrates u.U. als Nötigung strafbar?
3. Haften die IWB, falls sich durch Liefersperren Unfälle in der Liegenschaft ereignen, z.B. wegen nicht mehr beleuchteten Kellertreppen oder nicht mehr beheizten Räumen?
4. Bedeutet diese IWB-Liefersperre nicht eine Verletzung von öffentlichrechtlichen Vorschriften?
5. Bedeutet die Liefersperre nicht insbesondere eine Verletzung von § 24 IWB-Gesetz, der zur Lieferung von Energie und Trinkwasser verpflichtet, wenn deren Ausbleiben für unschuldige Dritte eine "unzumutbare Härte" bedeuten würde?
6. Welche rechtliche und praktische Vorkehren kann und wird der Regierungsrat treffen, um diese IWB-Praxis rückgängig zu machen und ab sofort zu verhindern, dass auf unbescholtene Mietparteien weiter Druck aufgesetzt wird?
7. Sieht der Regierungsrat die Notwendigkeit, den Wortlaut des § 24 Abs. 1 zu verschärfen und allenfalls mit Sanktionsmöglichkeiten gegenüber den IWB im Fall der Zu widerhandlung zu ergänzen?

8. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass eine Entlassung der IWB in die Unabhängigkeit nicht zu rechtfertigen ist, wenn die IWB schon unter den heutigen rechtlichen Gegebenheiten ihre Verantwortung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern – insbesondere in Bezug auf § 24 IWB-Gesetz – nicht wahrnehmen kann?

Patrizia Bernasconi“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Allgemeines

Die IWB versorgen rund 180'000 Kundinnen und Kunden mit Energie und Wasser und stellen im Jahr rund 460'000 Rechnungen aus. Monatlich wird in 700 bis 1'000 Fällen Strom und/oder Gas abgestellt, weil Kundinnen/Kunden auch nach mehreren Aufforderungen (Mahnverfahren, Androhung Lieferungsunterbruch), ausstehende Rechnungen nicht bezahlen. Die IWB stützen sich dabei auf die kantonalen gesetzlichen Grundlagen (§24 lit. a IWB-Gesetz und § 60 lit. d VO Abgabe Elektrizität). Bis es zur Androhung des Abstellens der Energielieferung kommt, vergehen im Schnitt etwa 70 Tage ab Rechnungsstellung.

Bis vor fünf Jahren betrug das Total der jährlich ausstehenden Rechnungsbeträge gegen zehn Millionen Franken. Dieser Betrag wurde als zu hoch eingestuft, das Mahnwesen wurde überarbeitet. Seit der Einführung eines strafferen Mahnprozederes ab 2005 konnten die IWB diesen Betrag auf inzwischen unter eine Million Franken senken.

Die Lieferung von Wasser haben die IWB bisher noch nie eingestellt, obwohl auch dies mit der Anzahl vorhandenen öffentlichen Brunnen denkbar wäre.

Vermehrt stehen die IWB in den letzten Jahren vor der Tatsache, dass auch Besitzer, resp. Verwaltungen von Mehrfamilienliegenschaften die Rechnungen für die Lieferung von Energie (Allgemeinstrom, Heizenergie) und Wasser nicht bezahlen. Dabei stehen teilweise offene Beträge seit über einem Jahr und länger aus oder es erfolgen trotz Solvenz der Betroffenen und aufwändiger Bemühungen der IWB (Mahnungen, Korrespondenz, telefonische und persönliche Gespräche, Abklärungen über Bonität, etc.) kleine Teilzahlungen. Bei solchen Fällen haben die IWB vor gut einem halben Jahr begonnen, als äusserste Massnahme ebenfalls eine Abstellung im Bereich Allgemeinstrom vorzusehen. Dies ist letztlich die einzige Möglichkeit, in einer Liegenschaft auf den Vermieter zugreifen zu können. Bis es zu einer Androhung der Abschaltung kommt, vergehen mehrere Monate mit detaillierten Recherchen zur betroffenen Liegenschaft. Ab diesem Zeitpunkt bleibt dem betroffenen Liegenschaftsbetreiber nochmals eine Frist von zwei bis drei Wochen, die ausstehenden Beträge zu begleichen. Parallel zur Androhung der Abschaltung an den Vermieter erhalten die Mieter der entsprechenden Liegenschaft ein Informationsschreiben, das sie über den Sachverhalt und eine anstehende Abschaltung informiert. Gestützt auf §24 lit. a IWB-Gesetz prüfen die IWB in jedem einzelnen Fall, was für die Mieterinnen resp. Mieter als Dritte keine unzumutbare Härte bedeutet; im Zweifelsfall entscheiden die IWB stets zugunsten der Mieterinnen resp. Mieter. So werden weder die allgemeine Beleuchtung in und um die Liegenschaft, der Lift, auf den jemand im Haus angewiesen ist oder die Heizung im Winter abgestellt. Den IWB ist es ein grosses Anliegen, dass die Mieterinnen und Mieter nur im äusserst zumutbaren Umfang betroffen werden. Vielmehr geht es den IWB darum, ein Zeichen zu setzen und einen Druck

auf den Vermieter auszuüben, indem die Mieterinnen und Mieter über den Sachverhalt informiert werden.

Für die IWB besteht aufgrund der heutigen gesetzlichen Grundlagen als äusserste Massnahme nur die Abschaltung von Energiebezug, welche über den Zähler des Vermieters erfolgt. Die ersten Erfahrungen zeigen, dass in praktisch allen Fällen die Androhung der Abschaltung zur Zahlung der ausstehenden Beträge geführt hat. Die IWB prüfen ausserdem, welche zusätzlichen gesetzlichen Grundlagen nötig sind, um sich wirksam gegenüber dem Vermieter durchsetzen zu können. So könnten sich die IWB vorstellen, dass die Mieterinnen und Mieter ihre Mietzinszahlungen auf ein treuhänderisches Sperrkonto einzahlen, bis der Vermieter seine ausstehenden Rechnungsbeträge beglichen hat.

Zu den einzelnen Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Ist diese neue Praxis der Schuldeneintreibung vor der Veröffentlichung dem Regierungsrat bekannt gewesen?

Der Regierungsrat bedauert in aller Deutlichkeit, dass Mieter und Mieterinnen, die korrekt ihren Energie- und Wasserverbrauch bezahlen, von den Massnahmen gegen den Vermieter unangenehm betroffen sind, umso mehr als diese über die Nebenkosten dem Vermieter das Geld zur Bezahlung der genutzten Leistung quasi treuhänderisch überlassen. Der Regierungsrat erachtet es deshalb als sehr wichtig, dass die IWB diese Massnahme als äusserte ergreifen und die Frage der Zumutbarkeit im Einzelfall sehr genau prüfen; im Zweifelsfall ist stets zugunsten der Mieterschaft zu entscheiden. Der Regierungsrat begrüsst ausserdem, dass die IWB prüfen, welche zusätzlichen gesetzlichen Grundlagen nötig sind, um sich wirksam gegenüber dem Vermieter durchsetzen zu können.

1. In wie vielen Fällen haben die IWB ihre Lieferungen tatsächlich eingestellt? Betraf dies Energie und Wasser gleichermassen? Wie viele Miethaushalte waren davon betroffen?

Bei insgesamt 16 Androhungen kam es in drei Fällen zu einer Unterbrechung der Energiezufuhr. In einem Fall betraf dies eine Waschmaschine, in den beiden anderen Fällen die Warmwasser-Aufbereitung und die Hausglocke.

2. Ist diese IWB-Liefersperre aus Sicht des Regierungsrates u.U. als Nötigung strafbar?

Die Energieliefersperre, welche die IWB androhen und nur in den seltensten Fällen vollziehen, ist keine Nötigung, auch keine andere strafbare Handlung, da sich diese auf eine gesetzliche Grundlage (§24 lit. a IWB-Gesetz) stützt. Obwohl die IWB die Möglichkeit haben, schon nach der zweiten Mahnung eine Energieliefersperre zu vollziehen, wird diese eingreifende Massnahme nur als allerletzte Möglichkeit angewendet. D.h. bis alle Bemühungen der IWB erfolglos enden und die IWB eine Androhung zur Energiesperre aussprechen, vergehen in manchen Fällen mehrere Monate bis Jahre.

3. Haften die IWB, falls sich durch Liefersperren Unfälle in der Liegenschaft ereignen, z.B. wegen nicht mehr beleuchteten Kellertreppen oder nicht mehr beheizten Räumen?

Die Einstellung von Allgemeinstrom wird von der IWB eingehend auf die örtlichen und baulichen Begebenheiten und auf dessen Zumutbarkeit für die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner geprüft. Dabei ist es für die IWB zwingend, dass die Hausbewohnerinnen und -bewohner nicht zu schaden kommen dürfen. Die Allgemeinbeleuchtung, worunter auch die Beleuchtung der Kellertreppe fällt, der Hausrift, der von gehbehinderten Bewohnerinnen resp. Bewohner benötigt wird, wie auch der Strom, der für das Heizen im Winter gebraucht wird, werden von den IWB nicht abgestellt.

4. Bedeutet diese IWB-Liefersperre nicht eine Verletzung von öffentlichrechtlichen Vorschriften?

Wie oben dargelegt, stützen die IWB ihre Massnahmen auf die kantonalen gesetzlichen Grundlagen (§24 lit. a IWB-Gesetz und § 60 lit. d VO Abgabe Elektrizität).

5. Bedeutet die Liefersperre nicht insbesondere eine Verletzung von § 24 IWB-Gesetz, der zur Lieferung von Energie und Trinkwasser verpflichtet, wenn deren Ausbleiben für unschuldige Dritte eine "unzumutbare Härte" bedeuten würde?

Die Einstellung der Energielieferung ist immer die letzte Massnahme, wenn keine anderen Bemühungen der IWB zur Zahlung der offenen Forderung führen. Jede einschneidende Massnahme, wie die Einstellung der Energielieferung, wird von den IWB eingehend auf die gesamten objektiven und subjektiven Umstände des Einzelfalls geprüft und berücksichtigt. Die IWB prüfen mit Vorsicht, welche Massnahmen im Einzelfall zumutbar sind und entscheiden im Zweifelsfall stets zugunsten der Mieterinnen und Mieter. Massnahmen, die zu einer unzumutbaren Härte für die Mieterinnen und Mieter führen, werden von den IWB nicht ergriffen.

6. Welche rechtliche und praktische Vorkehrungen kann und wird der Regierungsrat treffen, um diese IWB-Praxis rückgängig zu machen und ab sofort zu verhindern, dass auf unbescholtene Mietparteien weiter Druck aufgesetzt wird?

Es ist nicht Absicht der IWB, auf die Mieterinnen und Mieter Druck auszuüben. Die Ankündigung der Abschaltung gegenüber dem Vermieter mit einer Orientierungskopie an die Mieterinnen und Mieter hat ausschliesslich zum Ziel, auf den Vermieter Druck ausüben. Der Regierungsrat sieht es aber als zwingend an, dass diese Massnahme nur als äusserste ergriffen wird und die Prüfung der Zumutbarkeit im Einzelfall genau untersucht wird; im Zweifelsfall ist immer zugunsten der Mieterinnen und Mieter zu entscheiden. Der Regierungsrat begrüßt ausserdem, dass die IWB prüfen, welche zusätzlichen gesetzlichen Grundlagen nötig sind, um sich gegenüber dem Vermieter wirksam durchsetzen zu können.

7. Sieht der Regierungsrat die Notwendigkeit, den Wortlaut des § 24 Abs. 1 zu verschärfen und allenfalls mit Sanktionsmöglichkeiten gegenüber den IWB im Fall der Zuwiderhandlung zu ergänzen?

Von einer Zu widerhandlung kann aus Sicht des Regierungsrates nicht gesprochen werden. Es geht um die Interpretation der bestehenden Rechtsgrundlagen. Eine „Verschärfung des Wortlautes“ sieht der Regierungsrat nicht vor. Er ist der Ansicht, dass die IWB die Massnahme der Energieliefereinstellung mit der nötigen Sorgfalt anwenden.

8. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass eine Entlassung der IWB in die Unabhängigkeit nicht zu rechtfertigen ist, wenn die IWB schon unter den heutigen rechtlichen Gegebenheiten ihre Verantwortung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern – insbesondere in Bezug auf § 24 IWB-Gesetz – nicht wahrnehmen kann?

Die IWB nehmen ihre Verantwortung als Energie- und Trinkwasserversorger sehr wohl ernst und in hohem Masse wahr. Ihre Handlungsweise stützt sich auf die bestehenden Gesetze und Verordnungen. Bei der Anwendung der bestehenden Rechtsgrundlagen wenden sie die nötige Sorgfalt an. Der Regierungsrat erachtet es als richtig, dass die IWB unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, offene Rechnungsbeträge für service public-Leistungen einfordert; die Rechtsform der IWB ist für diese Aufgaben nicht von Bedeutung.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber